

Impfzeugnis Corona

Fragen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin

Menschen ab 60 Jahren brauchen inzwischen kein ärztliches Attest mehr, um ihren Impfanspruch nachzuweisen. Diese Altersgruppe hat auch unabhängig von Vorerkrankungen Anspruch auf eine Corona-Impfung. Alle Baden-Württemberger unter 60 mit bestimmten Erkrankungen (vgl. § 3 und § 4 der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes) sind ebenfalls impfberechtigt, brauchen dafür aber ein ärztliches Zeugnis, sofern sie nicht in ihrer behandelnden Arztpraxis geimpft werden.

Die Anmeldung zum Impftermin im Impfzentrum erfolgt über www.impfterminservice.de oder die 116117. Als Bescheinigung über Ihre Impfberechtigung benötigen Sie ein kostenloses ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer dieser Erkrankungen oder den Personalausweis für den Altersnachweis. Bitte fordern Sie das Impfzeugnis erst dann in der Arztpraxis an, wenn Sie einen bestätigten Impftermin haben.

Wie und wo erhalte ich das Zeugnis?

Sie erhalten das Zeugnis über Ihre Impfberechtigung bei Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Um eine Überlastung der Arztpraxen zu vermeiden, bitten wir Sie, sich über die spezifischen Informationskanäle (Homepage, Aushang, Anrufbeantworter etc.) bei Ihrer Praxis zu informieren, wie die Atteste angefordert werden sollen. Bitten gehen Sie nicht unangemeldet in die Praxis.

Coronavirus-ImpfV: Das sind die Vorerkrankungen

Welche Personen erhalten ein Zeugnis?

Bei nachfolgenden Erkrankungen kann nach Vorgaben des Landes auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes derzeit eine bevorzugte Impfung erfolgen, wenn ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht:

Gruppe 2 – Hohe Priorität

- Trisomie 21 oder Conterganschädigung
- Demenz oder geistige Behinderung
- schwere psychiatrische Erkrankungen, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression (zur Gruppe der Personen mit schwerer psychiatrischer Erkrankung zählt auch die Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung im Sinne des SGB IX)
- behandlungsbedürftige Krebserkrankungen
- COPD, Mukoviszidose oder andere schwere chronische Lungenerkrankung
- Diabetes mellitus mit Komplikationen
- Leberzirrhose oder andere chronische Lebererkrankung
- chronische Nierenerkrankung
- Personen nach Organtransplantation
- Muskeldystrophien oder vergleichbare neuromuskuläre Erkrankungen
- Adipositas (BMI über 40)

Gruppe 3 – Erhöhte Priorität

- behandlungsfreie in Remission befindliche Krebserkrankungen
- Immundefizienz oder HIV-Infektion
- Autoimmunerkrankungen oder Rheuma
- Herzerkrankungen (Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronare Herzkrankheit oder arterielle Hypertension)
- zerebrovaskuläre Erkrankungen, Schlaganfall oder andere chronische neurologische Erkrankung
- Asthma bronchiale
- chronisch entzündliche Darmerkrankung
- Diabetes mellitus ohne Komplikationen
- Adipositas (BMI über 30)

Die Erkrankungen im Einzelnen kennt Ihr Arzt.

Eine komplette Liste der aktuell impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg ist im Internet unter www.impfen-bw.de veröffentlicht.

Kontaktpersonen von Schwangeren und Pflegebedürftigen

Kontaktpersonen benötigen selbst kein ärztliches Attest, sondern weisen ihren Anspruch über eine schriftliche Erklärung einer pflegebedürftigen oder schwangeren Person nach. Die entsprechenden Formulare „Bescheinigung für Kontaktpersonen“ finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums www.impfen-bw.de. Falls die gepflegte Person jünger als 70 ist, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Vorerkrankung des Pflegebedürftigen gefordert.

Ausschließlich dieser Personenkreis sowie Angehörige spezifischer Berufsgruppen können derzeit geimpft werden. Wir werden Sie informieren, wenn die Entwicklung der Impfstoffversorgung derart fortgeschritten ist, dass auch ein Personenkreis mit weiteren Erkrankungen und in weiteren Altersgruppen bevorzugt geimpft werden kann.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg